

§ 1 Grundsätzliches

Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragsordnung regelt gemäß der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Sportverein TSV 1887 Sulzbach e.V.. Bei altersgemäßen Abstufungen gilt das zum 31.12. des Vorjahres erreichte Lebensalter. Diese Beitragsordnung ist für alle Abteilungen gültig.

Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.

Beitragsänderungen sollen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

§ 2 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind gestaffelt und haben folgende Bemessungsgrößen:

| Beitragsgruppe | Jahresbeitrag in € | |
|---|--------------------|-----------|
| | Passivität | Aktivität |
| Personen unter 18 Jahren (Einzelmitglieder) | 35,- Euro | 45,- Euro |
| Personen über 18 Jahren (Einzelmitglieder) | 60,- Euro | 90,- Euro |
| Familien*) | 130,- Euro | |
| Briefversandgebühr (Zahlungserinnerungsschreiben) | 2,- Euro | |
| Einschreibegebühr (Vereinsausschlussschreiben) | 4,- Euro | |

**) Zu einer Familie zählen beide Elternteile sowie alle Kinder bis 18 Jahre, wohnhaft im gleichen Haushalt wie die Eltern.*

- (2) In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung der ARAG Sportversicherung enthalten.
- (3) In dem Mitgliedsbeitrag sind ferner die Zahlungen an die Sportverbände enthalten.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt zu zahlen:
Beiträge sind im Voraus mit Fälligkeit zum 15.01. eines jeden Jahres zu zahlen. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des laufenden Jahres ist der volle Grundbeitrag, ab 01. Juli der halbe Grundbeitrag zu entrichten.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet gemäß Satzung des Vereins nur durch Tod des Mitglieds, Ausschluss oder formloser schriftlicher Austrittserklärung unter Einhaltung der Fristigkeit und Kündigungsfrist. Damit endet auch die Beitragspflicht erst zu diesem Zeitpunkt. Eine Rückgabe des Spielerpasses bzw. die Freigabe des Passes für einen anderen Verein stellt keinen Austritt aus dem Sportverein dar.
- (6) Aktive Schiedsrichter, Kampf- und Wertungsrichter können auf Antrag der Abteilungsleiter von der Beitragspflicht freigestellt werden.
- (7) Für Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen Beitragsermäßigung / Beitragserlass wünschen, kann dies auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstandes gewährt werden.



- (8) Anschriften- und Kontenänderungen sind innerhalb eines Monats dem 1. Vorsitzenden des TSV 1887 Sulzbach e.V. schriftlich mitzuteilen.
- (9) Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.

§ 4 Zahlung des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Jahresbeitrag wird per Lastschriftverfahren je eingezogen. Gebühren, die durch Rückgabe der Lastschrift entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
- (2) Mitglieder, die über kein Konto verfügen oder aus grundsätzlichen Erwägungen am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15.01. jeden Jahres auf das Vereinskonto:

Bankverbindung:

Kontoinhaber: TSV 1887 Sulzbach e.V.

Bankleitzahl 67050505

Kontonummer 63030430

Sparkasse Rhein-Neckar-Nord

Verwendungszweck: Name, Vorname des Mitglieds, Mitgliedsbeitrag <Jahr>.

Zur Deckung der dabei entstehenden Mehrkosten sind zusätzlich 2,00 Euro zu zahlen.

- (3) Zahlt ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht, so ist es nach dem 15.01. jedes Jahres automatisch ohne erste Mahnung in Verzug. Für die 2. Mahnung wird eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von 2,00 Euro erhoben. Für die 3. Mahnung werden 5,00 Euro Verwaltungsgebühr fällig. Ist auch die zweite Mahnung erfolglos, wird das Mitglied von der Mitgliedsliste gestrichen und für ausstehende Beiträge ein Inkassoverfahren eingeleitet.
- (4) Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des laufenden Jahres ist der volle Grundbeitrag, ab 01. Juli der halbe Grundbeitrag zu entrichten.

§ 5 Austritt

Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bei einem der Vorstandsmitglieder oder der Geschäftsstelle bis zum 30. September schriftlich erklärt werden. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter.

§ 6 Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.



§ 7 Inkraftsetzung / Bekanntmachung

- (1) Diese Beitragsordnung wurde am 28. Juni 2012 auf der Mitgliederversammlung des TSV 1887 Sulzbach e.V. beschlossen und tritt ab 01.01.2013 in Kraft. Die bisherige Regelung zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge wird mit gleichem Datum außer Kraft gesetzt.
- (2) Diese Beitragsordnung ist allen Mitgliedern des TSV 1887 Sulzbach e.V. durch den Vorstand bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Homepage des Vereins (www.tsvsulzbach.de) und in der Tagespresse der „Weinheimer Nachrichten“.
- (3) Bei Neuaufnahmen ist diese Beitragsordnung, zusammen mit der Satzung des Sportvereins, durch Denjenigen bekanntzugeben, der den Aufnahmeantrag entgegennimmt.
- (4) Alle Mitglieder des TSV 1887 Sulzbach e.V. haben das Recht, diese Beitragsordnung einzusehen.

Weinheim, den 28. Juni 2012

Vorstand TSV 1887Sulzbach e.V.